GESETZBLA

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 25. Juni 1956	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	505
5. 6.56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	508
18. 5.56	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Baustoffindustrie —	510
29.5. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115. — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben —	511
29.5.56	Anordnung über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von ~Ehefgieanlägen und sonstige^ Bauten	(511)
6. 6. 56	Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte aus Zimmervermietung	512

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 6. Juni 1956

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

- (1) Bäder, Flure, Treppenhäuser, Küchen unter 10 qm und die ersten 10 qm größerer Küchen zählen nicht als Wohnraum.
- Wohnraum im Sinne des Arbeiterwohnungsbaues ist der Wohnraum, der nach den Bedingungen der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) gebaut wurde.
- Eigenheime der Angehörigen der Intelligenz sind Eigenheime, die auf Grund der Ziff. 5 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBL I S. 227) gebaut wurden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Aufgaben der Wohnraumlenkung werden bei den örtlichen Räten durch die Referate bzw. Sachgebiete Wohnraumlenkung oder die mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter wahrgenommen.

Zu § 3 der Verordnung:

 $\begin{array}{c} \$ \ 3 \ . \\ \text{Wohnungssuchende} \quad \text{haben} \quad \text{keinen} \quad \text{Anspruch} \quad \text{auf} \end{array}$ Zuweisung einer bestimmten Wohnung. Das gilt auch für Hauseigentümer.

- Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, 6ich eine ständige Übersicht über den in ihrem Bereich befindlichen Wohnraum und die Wohnungssuchenden zu verschaffen. handenen Diese Übersicht ist ständig auf dem laufenden zu um damit die ordnungsgemäße Verteilung des raumes zu erreichen.
- (3) Polizeiliche An- und Abmeldungen mit Ausnahme der An- und Abmeldungen bei besuchsweisem Aufenthalt sind dem Rat der Stadt oder Gemeinde von der zuständigen VP-Meldestelle unverzüglich mitzuteilen,
- (4) Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Verteilung des Wohnraumes wie Erwachsene zu behandeln.

Zu § 4 der Verordnung:

- (1) Ist der Nutzungsberechtigte bei der Erfassung des Wohnraumes nicht erreichbar, so ist der Aufenthaltsdes Nutzungsberechtigten polizeilich festzustellen Betreffenden durch eingeschriebenen von der beabsichtigten Erfassung Kenntnis zu geben.
- Ein Erfassungsbescheid behält seine Gültigkeit, solange er nicht schriftlich aufgehoben wird.

Zu § 5 der Verordnung:

- (1) Die Umzugskosten eines angeordneten Wohnungstausches hat der durch den Tausch Begünstigte zu tragen, in sozialen Härtefällen der Rat der Stadt oder Gemeinde. Bei Anordnung eines Wohnungstausches ist durch den Rat der Stadt oder Gemeinde festzulegen, wer die Kosten des Wohnungstausches zu tragen hat,-
- Personen, die aus persönlichen Gründen Wohnungstausch durchführen wollen, haben dazu vorher die Zustimmung des Rates der Stadt oder meinde einzuholen.